

Aarau, 1. Juni 2010

Richtlinien für den Umgang mit Drittmitteln im Zusammenhang mit der Finanzierung von Teilausgaben der Schweizerischen Zeitschrift für Bildungswissenschaften (SZBW)

Der Vorstand hat entschieden, dass zur Deckung der Sachausgaben einer Nummer der Schweizerischen Zeitschrift für Bildungswissenschaften (z.B. Druckkosten, Übersetzungsleistungen) Drittmittel von Institutionen (Universitäten, Hochschulen etc.) eingeworben werden können. Hierzu sind die nachfolgenden Richtlinien

Voraussetzung:

1. Institutionen aus dem In- und Ausland, die Interesse haben, eine Nummer der Schweizerischen Zeitschrift für Bildungswissenschaften finanziell zu unterstützen, können ihr Angebot in schriftlicher Form unter Angabe der Höhe und des Zweckes des Angebots dem Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Bildungsforschung (über das Sekretariat) zukommen lassen.
2. Der Vorstand entscheidet zusammen mit der Redaktion der Zeitschrift, ob dieses Angebot angenommen werden soll und für welche Ausgaben die finanziellen Mittel in Anspruch genommen werden können.
3. Bei Annahme des Angebots wird die Gewährung und Verwendung der finanziellen Mittel in einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Institution und der SGBF schriftlich festgehalten.
4. In der entsprechenden Nummer der SZBW wird an geeigneter Stelle (z.B. Impressum) ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die entsprechende Institution angebracht (z.B. „Diese Nummer wurde mit finanzieller Unterstützung durch XY realisiert“).
5. Die drittmittelgebende Institution kann über die eigenen Kommunikationswege (z.B. Homepage) die finanzielle Unterstützung der Zeitschrift publik machen.
6. Unter Vorlegung von Belegen für die unter Punkt 3 vereinbarten Ausgaben stellt die SGBF der drittmittelgebenden Institution die vereinbarten Unterstützungsleistungen in Rechnung.
7. Aus der Tatsache, dass eine Institution eine Nummer der SZBW finanziell unterstützt, ergibt sich keinerlei Recht, Inhalt und/oder Form der SZBW sowie die Verfahren der Redaktion zur Auswahl von Beiträgen (mit) zu bestimmen. Der reguläre Ablauf für die Gestaltung von Nummern (z.B. Auswahl der Beiträge, Review etc.) ist von der Einwerbung von Drittmitteln in keiner Art und Weise beeinflusst.
8. Aus der Annahme von finanziellen Mitteln einer Institution ergeben sich keinerlei weitergehende Verpflichtungen, weder auf Seiten der drittmittelgebenden Institution, noch auf Seiten der SGBF oder der Redaktion der SZBW.
9. Gegen Entscheide des Vorstandes betreffend Drittmittelangebote ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Allfällige Differenzen werden von einem Vorstandsausschuss abschließend entschieden.